

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Düsseldorf	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Begutachtung im Familienrecht</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	02.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	28
§ 4 Studiengangsprofile	28
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	29
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	29
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	31

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	36
§ 12 Abs. 4	36
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	37
§ 13 Abs. 1	37
§ 13 Abs. 2	37
§ 13 Abs. 3	37
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat 2019 die Hochschulen aufgefordert, sich in der Sachverständigenqualifizierung zu engagieren, um für fachlich hochwertige Expertisen vor Gericht zu sorgen und den bestehenden Mangel an Fachpersonen zu beseitigen. Eine familiengerichtliche Begutachtung muss für die beteiligten Kinder und Familien kompetent und zeitnah erfolgen. Unqualifizierte Gutachten und Wartezeiten bis zu einem Jahr sind eine Verletzung der Kinderrechte und des Kindeswohls. Die Hochschule Düsseldorf (HSD) verortet den Studiengang entsprechend als gesellschaftliche Aufgabe, indem sie die gesellschaftlichen Entwicklungen annimmt und zur Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Fachpersonen für die Berufspraxis beiträgt.

Sachverständige mit einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Berufsqualifikation dürfen Sachverständigengutachten erstellen, wenn sie über ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse verfügen, welche durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachgewiesen wird. Der weiterbildende Masterstudiengang ist in der Bundesrepublik bislang einzigartig und soll den Studierenden diese besondere Zusatzqualifikation auf Hochschulniveau ermöglichen. Die Studierenden sollen anwendungsorientiert lernen, im interdisziplinären Praxisfeld der Familiengerichtsbarkeit als Fachpersonen wissenschaftlich fundiert und ethisch verantwortlich zu handeln, indem sie ihre Kompetenzen zum Wohle des Kindes und der beteiligten Bezugs- und Sozialsysteme an das entscheidungstragende Familiengericht weitergeben und kommunizieren. Die Qualifikationsziele fußen auf einer interdisziplinären Herangehensweise und berücksichtigen neben der aktuellen Rechtsprechung sowie der Menschen- und Kinderrechte primär die Qualifikationsstandards für die Erstellung von familienrechtlichen Gutachten. Darüber hinaus werden die ethischen und kommunikativen Kompetenzen der Studierenden durch anwendungsorientierte und interaktive Lehrmethoden gefördert. Der weiterbildende Studiengang richtet sich an Fachkräfte aus den Bereichen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Pädagogik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Begutachtung im Familienrecht“ weist mit der Gestaltung als weiterbildender, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang ein überzeugendes Studiengangskonzept aus. Dieses besticht sowohl durch die thematische Ausrichtung als auch die Integration der Berufstätigkeit der Studierenden als aktiven Bestandteil des Studienganges. Besonders die stetig fallbezogene und am zentralen Qualifikationsziel ausgerichtete Gestaltung der Module überzeugten die Gutachtenden. Die Studiengangsorganisation ist dem besonderen Profil des Studienganges entsprechend gestaltet und beinhaltet Studienphasen in Präsenz sowie virtuell. Dies führt zu einer sehr positiven Bewertung des Studienganges.

Ein Beispiel guter Praxis der Hochschule Düsseldorf ist in der Förderung der Chancengleichheit zu sehen. Dazu zählen die hochschulweiten sowie die fachbereichsspezifischen Maßnahmen und insbesondere die Berücksichtigung dieser im Studiengang von der ersten Minute an.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang und damit um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert (vgl. § 5 Abs. 1 Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang (§ 62 Abs.1 HG) „Begutachtung im Familienrecht“ (MBFR) an der Hochschule Düsseldorf (im Folgenden: PO)). Der Studiengang entspricht damit in Struktur und Dauer den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Profil des weiterbildenden Masterstudienganges „Begutachtung im Familienrecht“ ist in dem vorgelegten Entwurf der Prüfungsordnung festgehalten (siehe auch Kapitel 2.2.2.7). Vorgaben zur Regelstudienzeit und Abschlussarbeit entsprechen denen konsekutiver Studiengänge (vgl. §§ 2, 5 PO). Punkt 5 des Diploma Supplements weist aus, dass Zugang zu weiterführenden Studien erlangt wird.

Das Studiengangskonzept sieht eine Abschlussarbeit in Form einer Master-Thesis vor (vgl. § 6 PO). „Die Thesis soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich des entsprechenden Studienganges sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten, als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten“ (§ 23 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf (im Folgenden: RPO)).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de_tail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzung ist „*ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder der (Sozial-)Pädagogik mit mindestens 210 ECTS-Punkten*“ sowie eine „*mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrungen (mind. 50 % Vollzeitäquivalent) nach dem Studienabschluss in (Sozial-)Pädagogik oder Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien (Arbeitsfelder des SGB VIII sowie der Klinischen Sozialarbeit)*“ nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 PO). Studienbewerber*innen mit 180 statt 210 ECTS-Leistungspunkten und weniger als 7 Semestern Regelstudienzeit können unter Auflage zugelassen werden. Zur Erfüllung der Auflage ist eine, über die als Zugangsvoraussetzung geltende zweijährige Berufserfahrung hinausgehende, weitere Praxiserfahrung von 640 Stunden nach Abschluss des Bachelorstudiengangs sowie ein diese Tätigkeit umfassender Bericht nachzuweisen. Bei Erfüllung der Auflage werden 30 ECTS-Leistungspunkte auf das vorherige Studium angerechnet. Damit verfügt der Studiengang über angemessene Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach Abschluss des Studiums erlangen Absolvent*innen den Grad Master of Arts (vgl. § 3 PO). Dieser entspricht der Verwendung für Studiengänge im Feld der Sozialwissenschaften. Ein weiterer Grad oder fachlicher Zusatz wird nicht vergeben.

Studierende erhalten mit Ausfertigung ihres Zeugnisses das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (§ 30 RPO). Die vorgelegten Unterlagen enthalten Musterdokumente des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache. Diese entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist in Module unterteilt, welche in sich thematisch und zeitlich begrenzt sind. Die Module der Theorie sind innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls sowie Angaben zu Prüfungsart, -umfang und -dauer.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studiengang ist in einer modularen Struktur konzipiert, wobei den Modulen jeweils 3 bis 15 (im Kolloquium 1) ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. Dabei werden pro Studienjahr 45 und pro Semester 21 bis 24 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt (vgl. Anlage 1 PO). Insgesamt umfasst das Studium 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 26 Zeitstunden entspricht (vgl. § 5 Abs. 3 PO).

Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. Ein weiterer ECTS-Leistungspunkt wird für die Absolvierung eines Kolloquiums vergeben (vgl. § 6 PO).

Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen in Form eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten werden mit Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule Düsseldorf regelt in § 7 RPO die Anrechnung außerhochschulischer sowie die Anerkennung hochschulischer Leistungen. Eine Anerkennung hochschulischer Leistungen erfolgt dabei sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen erfolgt,

sofern diese nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, auf maximal 50% der ECTS-Leistungspunkte des Studienganges. Nichtanerkennungen sind seitens der Hochschule und unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr zu begründen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung wird innerhalb einer angemessenen Frist von acht Wochen getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung des Studienganges wurden vertieft die Profilierung des Studienganges sowie die dazu beitragenden Modulhalte sowie Lehr- und Lernmethoden betrachtet. Des Weiteren wurden die Bedeutung des wissenschaftlichen Arbeitens und des Praxisbezuges sowie die umfängliche Gestaltung der Masterarbeit diskutiert. Auf Grundlage der geführten Gespräche während der Begutachtung vor Ort erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Empfehlungen der Gutachtenden. Diese wurden konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgten Anpassungen im Selbstbericht sowie in den Modulbeschreibungen. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, welche dazu führen, dass die Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Hauptqualifikationsziel des Studienganges ist es, dass die Studierenden die geforderten diagnostischen und analytischen Kenntnisse erlangen, welche gemäß „163 Abs. 1 FamFG Personen mit einer sozialpädagogischen oder anderen pädagogischen Berufsqualifikation zur Tätigkeit als Sachverständige berechtigen“ (§ 2 Abs.1 PO). Ergänzend formuliert das vorliegende Diploma Supplement unter Punkt 4.2 als Lernergebnisse des Studienganges die folgenden Kompetenzen:

„Instrumentale Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, einen Transfer der erworbenen Kenntnisse in unterschiedliche und potenziell unvertraute Praxisfelder der Sachverständigentätigkeit vorzunehmen und die erlernten Strategien und Methoden dort zielorientiert und fachgerecht anzuwenden. Zudem besitzen sie die Fähigkeit, einen wissenschaftlich begründeten Forschungszugang zu Prozessen und Ergebnissen des (sozial-)pädagogischen Handelns im Familienrecht zu erlangen.

Systemische Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind damit vertraut, die einzelnen Arbeitsschritte zur selbstgesteuerten Suche und Nutzung von Wissen und Ressourcen für die Bearbeitung von (sozial-)pädagogischen Fragestellungen im Familienrecht, welche in vielen Sachverständigenbereichen durch Komplexität, die Notwendigkeit fachlicher oder ethischer Abwägungen und durch eine begrenzte Informationslage charakterisiert sind, eigenverantwortlich durchzuführen. Sie können

Komplexität sinnvoll reduzieren und eine begründete Auswahl relevanter Informationen vornehmen.

Kommunikative Kompetenzen

Vor dem Hintergrund der Sachverständigentätigkeit haben die Absolventinnen und Absolventen zahlreiche Fertigkeiten erworben: Sie verfügen über ein Spektrum von Strategien der Gesprächsführung mit den Prozessbeteiligten und dem Gericht. Weiter können sie wissenschaftliche Erkenntnisse transparent und nachvollziehbar schriftlich und mündlich kommunizieren. Zudem haben sie Kenntnis über ein lösungsorientiertes diagnostisches Vorgehen. Zusätzlich sind sie befähigt, konstruktiv an Problemlösungen mitzuwirken und Entscheidungen überzeugend zu vertreten. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Theorien und Befunde gegenüber Laien verständlich darzustellen und zu vertreten.“

Die Modulbeschreibungen weisen Lernergebnisse und Kompetenzen auf Modulebene aus, wobei zwischen Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen unterschieden wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse angemessen formuliert sind. Sie tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung zu einer über den Bachelorabschluss hinausgehenden weiteren qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Die Persönlichkeitsbildung der Studierenden inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Alumni ist gewährleistet. Diese beinhaltet die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und verfahrensbezogenen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werte (vgl. Subjektkompetenzen).

Der Studiengang umfasst damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung des Wissens finden insbesondere in den Modulen der supervidierten Praxis statt. Die Bildung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Professionalität wird durch den Erwerb kommunikativer, kooperativer und methodischer Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert. Die Gutachtenden beurteilen diese Aspekte im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau des Studiengangs als stimmig.

Die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden im Umfang von mind. zwei Jahren (vgl. § 4 PO) werden im Studium berücksichtigt. Zudem hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dargelegt (vgl. Selbstbericht, S. 7-9). Die

Gutachtenden bewerten die Anforderungen als denen eines konsekutiven Masterstudienganges gleichwertig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das erste Studiensemester vermittelt die, auf die je nach absolviertem Bachelorstudiengang aufbauenden, sozialpädagogischen, psychologischen und rechtlichen Grundlagen des Masterstudiums. Daneben wenden die Studierenden im Einführungsmodul der supervidierten Praxis das erlernte Wissen an. Dieses erstreckt sich bis zum Abschluss des zweiten Semesters und erfordert den Nachweis von neben dem Studium erbrachten 50 Stunden absolvierter Berufspraxis. Das zweite Semester erweitert die erlernten Grundlagen der drei Disziplinen um entsprechende Spezialisierungen und ergänzt Grundlagen der Diagnostik. Diese Grundlagen werden im dritten Semester mit Ausrichtung auf den Begutachtungsprozess spezifiziert. Ein Schwerpunkt liegt in diesem Semester zudem auf der Kommunikation mit dem Gericht. Im dritten und vierten Semester erfolgt zudem die Vertiefung der supervidierten Praxis, welche erneut die Absolvierung von 50 Stunden Berufspraxis erfordert. Im vierten Semester erfolgen dann die Anfertigung der Masterarbeit und die Verteidigung dieser im Kolloquium. Die zu erlangenden Kompetenzen werden durch problem-based learning, (Impuls-)Vorträge der Lehrenden, seminaristischen und fallorientierten Unterricht mit Vorträgen, Textlektüre, Präsentationen, Schriftproben, Diskussionen im Plenum, Einzel- und (Klein-)Gruppenarbeiten, interaktive Übungen, Simulationen, Fallarbeit unter Zuhilfenahme von praxisbezogenen Fallbeispielen (Demonstration anhand von Materialien, Filmsequenzen und Videoaufzeichnungen), Rollenspiele, methodengestützte Reflexionen und Übungen zum Transfer sowie konstruktive Reflexions- und Feedbackübungen vermittelt (vgl. Modulhandbuch).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum berücksichtigt die für den Studiengang bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (siehe Kapitel 1.3) und erreicht durch die Vermittlung von Grundlagen auf Masterniveau, dass auch von ihren Vorkenntnissen her heterogene Studienkohorten im Laufe des ersten Semesters einen homogenen Kenntnisstand erreichen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele ist das Curriculum adäquat aufgebaut. Zudem ist der Praxistransfer durch insgesamt 100 Stunden neben dem Studium zu absolvierender Berufspraxis und die Verwendung

und Bearbeitung realer Fälle verankert. Dadurch werden die Studierenden zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse angeregt, indem sie eigene Erfahrungen in das Studium mit einbringen können. Auch die wiederkehrenden Reflexionssituationen im Studienverlauf leisten hierzu einen Beitrag und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Studierende können so auch spezifische, eigene Entwicklungsbedarfe identifizieren und in das Studium miteinbringen. Die Gutachtenden bestätigen, dass Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen des weiterbildenden Masterstudienganges sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

§ 7 RPO definiert hochschulweite Regelungen der Anerkennung und Anrechnung, welche die Umsetzung der Lissabon-Konvention sicherstellen. Die die Mobilität und Internationalisierung fördernden Unterstützungsangebote der Hochschule Düsseldorf sind Anlage 13 zu entnehmen. Die Betreuung dieser Bereiche ist zentral im International Office angesiedelt. Dieses organisiert Informationsveranstaltungen, einen internationalen Tag und besondere Netzwerkaktivitäten, wie das Speed Exchange Meeting und das Sprachcafé mOndial und ein Fest am Ende eines jeden Semesters. Zudem bestehen weltweite Hochschulpartnerschaften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die modulare Gestaltung des Studiengangs (siehe Kapitel 1.5) sowie die vorhandenen Beratungsangebote der Hochschule und die rechtliche Verankerung der Lissabon-Konvention ist die Möglichkeit zur studentischen Mobilität ohne Zeitverlust generell gegeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Studiengang spezifisch auf deutschem Recht basiert und dadurch eine internationale Mobilität inhaltlich zum Teil eingeschränkt ist. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Studierenden sich in einer parallel zum Studium verlaufenden Berufstätigkeit befinden und für eine Mobilität u. U. die Freistellung von der beruflichen Tätigkeit notwendig ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Mit Anlage 9 hat die Hochschule die Verteilung des Lehrpersonals im Studiengang „Begutachtung im Familienrecht“ dargelegt. Dieses setzt sich aus vier Professor*innen aus den Bereichen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Rechtswissenschaften und 15 externen Dozierenden zusammen. *„Die Professor*innen betreuen mit ihren Modulen (gemessen an den hierdurch zu erlangenden Credits) rund 60% der Gesamtstudieninhalte, die weiteren Dozierenden übernehmen rund 40% der Gesamtstudieninhalte (siehe Modulhandbuch). Insbesondere aufgrund der hohen Praxisorientierung ist der Einbezug von Berufspraktikern und Berufspraktikerinnen als externe Dozentinnen und Dozenten, wegen ihres speziellen Erfahrungswissens und ihrer besonderen Expertise notwendig“* (Selbstbericht, S.16).

Berufungs- und Einstellungsverfahren orientieren sich an den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes i. V. m. der vorliegenden Berufsordnung (siehe Anlage 6). Die Weiterbildung der Lehrenden erfolgt durch ein strukturiertes Weiterbildungsangebot (siehe Anlage 12). Insbesondere neuberufene Professorinnen werden durch die „Willkommenstage für Neuberufene“, individuelle Orientierungsgespräche sowie ein obligatorisches Mentorenprogramm betreut. Das Zentrum für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung verfügt mit der Hochschul- und Mediendidaktik über ein vielfältiges Angebot interner und externer Weiterbildungsangebote². Dazu gehören neben den HSD Development Days, Selbstlernkurse, Webinare und Kurzberatungen, (Online-)Workshops und die Beteiligung am Netzwerk hdw nrw³, welches hochschuldidaktische Weiterbildung für die 20 Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die personelle Ausstattung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden an der Hochschule Düsseldorf als angemessen. In den Gesprächen mit den Lehrenden ist deren Motivation und Antrieb zum Aufbau des neuen Studienganges erkennbar geworden. Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung, welche entsprechende Regelungen zu Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren enthält. Zudem sind den Lehrenden der Hochschule Düsseldorf Angebote der didaktischen Qualifikation zugänglich. Die Gutachtenden begrüßen, dass insbesondere neuberufene Professor*innen in ihrer Anfangszeit intensiv begleitet und unterstützt werden.

² Vgl. https://zwek.hs-duesseldorf.de/hochschul-mediendidaktik/digitale_lehre, Stand:01.08.2022

³ Vgl. <https://www.hdw-nrw.de/ueber-uns>, Stand: 01.08.2022

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Düsseldorf hat im Selbstbericht (S. 16 f) und Anlage 14 in geeigneter Weise die für den Studiengang zur Verfügung stehende Ausstattung dokumentiert. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort während einer Führung durch den Fachbereich zudem einen eigenen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort machen.

Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, welchem der Studiengang „Begutachtung im Familienrecht“ angehört, *„verfügt insgesamt über 3 Hörsäle mit bis zu 80 Sitzplätzen, und 15 Seminarräumen. Bei Bedarf steht der Audimax mit 400 Sitzplätzen im benachbarten Hörsaalzentrum im Gebäude 4 zur Verfügung. Für studentisches Arbeiten in flexiblen Lerngruppen stehen dem Fachbereich Studentische Arbeitsräume mit bis zu 10 Sitzplätzen je Raum zur Verfügung“* (Anlage 14 Sächliche Ressourcen, S. 2). Neben den Hörsälen, PC-Pools, Seminar-, Besprechungs- und Sozialräumen, gibt es im Fachbereich weitere Räume zur spezifischen Nutzung, wie eine Sporthalle, einen Theaterraum, Musik- und Kunsträume. Den Studierenden ist ein flächendeckendes WLAN zugänglich (vgl. Selbstbericht, S. 16).

In den Räumlichkeiten der Bibliothek stehen weitere studentische Arbeitsplätze zur Verfügung. Dazu gehören neben Gruppenarbeitsräumen, PC- sowie Lese- und Notebookarbeitsplätze, Studienkabinen und ein Eltern-Kind-Raum. Die Öffnungszeiten der Bibliothek umfassen an allen Werktagen mindestens acht Stunden, Montag bis Freitag sogar zwölf Stunden (9.00 bis 21.00 Uhr). Recherchemöglichkeiten stehen nicht nur vor Ort, sondern auch online zur Verfügung⁴. Für die Sozialwissenschaften stehen 17 von der Bibliothek lizenzierte und 40 frei zugängliche Datenbanken und E-Quellen zur Verfügung. In den Rechtswissenschaften sind es weitere acht lizenzierte und zwölf frei zugängliche und in der Psychologie vier lizenzierte und fünf frei zugängliche Datenbanken und E-Quellen⁵. Das Angebot der Bibliothek umfasst neben der Bereitstellung von Literatur (vor Ort und online) und Arbeitsplätzen auch ein Weiterbildungsangebot zu z. B. Literaturrecherche und -verwaltung⁶.

⁴ Vgl. <https://bib.hs-duesseldorf.de/>, Stand: 02.08.2022

⁵ Vgl. <https://hs-duesseldorf.digibib.net/eres>, Stand: 02.08.2022

⁶ Vgl. <https://bib.hs-duesseldorf.de/weiterbildung/kursangebot>, Stand: 02.08.2022

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Sichtung der Räumlichkeiten im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung kann festgehalten werden, dass sich die räumliche und technische Ausstattung (z. B. Medientechnik, Lehr- und Lernmaterialien, Möbel, PC-Pools) auf modernstem Stand befinden und als hervorragend zu bewerten sind. Die Verfügbarkeit von Literatur wird durch das Onlineangebot sowie in umfassenden Öffnungszeiten der Bibliothek am Standort abgedeckt. Für studentisches Arbeiten stehen ausreichend Arbeitsräume im Fachbereichsgebäude und der Bibliothek bereit.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die zu absolvierenden Prüfungen sind Bestandteil der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang und der dortigen Anlage 2, dem Studien- und Prüfungsplan, zu entnehmen. Die möglichen Prüfungsformen im Studiengang sind neben Klausuren und Referaten auch die schriftliche Fallbearbeitung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme sowie das Verfassen eines Forschungsberichtes einer wissenschaftlichen Studie. Die Angaben des Studien- und Prüfungsplanes weisen zudem Dauer bzw. Umfang der jeweiligen Prüfung aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die im Studiengang zu absolvierenden Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Zudem liegt eine angemessene Prüfungsdiversität vor, durch welche die Erreichung der Qualifikationsziele unterstützt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Anlage 19 legt die zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb beitragenden Maßnahmen fest. Dazu gehören umfassende Informationsangebote, welche den Studierenden dauerhaft oder anlassbezogen zur Verfügung stehen und individuelle Beratungsangebote. Ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis soll mit Angaben von Zeit und Ort der Veranstaltungen zudem die Selbstorganisation und Planung der Studierenden unterstützen. Die Termine für die Prüfungen werden im Semesterplan und durch die Lernplattform Moodle kommuniziert. *„Es wird bei der Prüfungsplanung sichergestellt, dass keine Überschneidungen bei den Prüfungen vorliegen. Dies*

erfolgt in Verantwortung des IWW für alle Prüfungen auf der Basis der eingegangenen Anmeldungen“ (Punkt 3.2 ebd.).

Auf Grund der berufsbegleitenden Gestaltung des Studienganges erfolgt der Lehrveranstaltungs-betrieb in einer Blockstruktur, in welcher sich Blockwochen vor Ort, Onlineveranstaltungen und Wochenendblöcke ergänzen. Die Module können mit wenigen Ausnahmen (Modul 3, 4, 10) innerhalb eines Semesters absolviert werden (vgl. Blockstruktur (exemplarische Darstellung)). Den Modulen sind in der Regel (bis auf Modul 5, 6 und 7) jeweils mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Ihnen ist weiter jeweils nur eine Prüfung zugeordnet (Anlage 2 PO). Es werden nicht mehr als fünf Prüfungen im Semester absolviert. § 7 Abs. 1 der Rahmenevaluationsordnung der Hochschule Düsseldorf (im Folgenden: REO) legt die Erhebung des Arbeitsaufwandes fest. Diese soll „innerhalb eines Studienjahres alle hauptamtlich Lehrenden und alle Lehrbeauftragten mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung beteiligen“ (Abs. 2 ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist entsprechend der dargelegten Umstände durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Kommunikation der Planung des Studienbetriebes zu erwarten. Die Prüfungsdichte und -organisation sowie der veranschlagte Arbeitsaufwand wurden als, den Regelungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO entsprechend, adäquat dargestellt. Eine regelmäßige Erhebung des Arbeitsaufwandes im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation ist ordentlich verankert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der vorliegende weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang gestaltet (vgl. § 5 Abs. 1 PO). Zielgruppe sind dementsprechend Personen, welche über einen Bachelorabschluss und eine zweijährige Berufserfahrung verfügen (siehe Kapitel 1.3). Die Studienstruktur ist in Blöcke unterteilt und wird zum Teil virtuell durchgeführt (vgl. Blockstruktur (exemplarische Darstellung)). Dazu führt die Hochschule aus: „Die Studierbarkeit sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Studium sollen dabei vor allem durch eine intelligente Struktur der Kontaktzeiten erleichtert werden, welche für die Präsenzphasen der ersten drei Semester jeweils eine fünftägige Blockwoche (4 ½-tägig im 2. und 3. Semester) sowie jeweils vier Blockwochenenden

vorsieht. Durch die Verteilung des Präsenz-Workloads auf diese kompakten Termine wird sichergestellt, dass

- die Studierenden nur für eine Blockwoche pro Semester (außerhalb der Vorlesungszeiten der Hochschule und außerhalb der Schulferien NRW) Urlaub organisieren müssen,
- seltener als im Schnitt einmal monatlich ein i.d.R. 2-tägiger Wochenendblock ansteht (auch hier können die Schulferien in der Planung der Termine ausgeklammert werden),
- die Verteilung der Lehrinhalte und der Erwerb der Kompetenzen während der Kontaktzeit in konzentrierter und aufeinander aufbauender Form sichergestellt werden kann,
- für die teilweise umfangreichen Selbststudienanteile ein angemessen langer Zeitraum von i.d.R. mehreren Wochen zur Verfügung steht,
- die supervidierten Praxiszeiten in den Modulen M4 und M10 nicht zusätzlich, sondern von den Studierenden innerhalb ihrer Berufstätigkeit erbracht und die Supervisionen online und damit zeitlich flexibel gestaltet werden,
- ausreichend Zeit und ggf. auch Raumressourcen für die in allen Modulen mit Präsenzlehre (Module M1, M3 und M5 bis M9) zum Kompetenzerwerb erforderlichen Übungen und Trainingsanteile zur Verfügung stehen,
- die hochschulseitigen Ressourcen (Dozentinnen/Dozenten, Räume) problemlos realisiert werden können“ (Selbstbericht, S.11).

Während der Studiengang inhaltlich dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften zugeordnet ist, erfolgt die Organisation unter Nutzung der Ressourcen des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW). Dieses steht dafür in enger Abstimmung mit der im Fachbereich angesiedelten Studiengangsleitung (vgl. Selbstbericht, S. 13). Die berufliche Tätigkeit der Studierenden wird in den Modulen 4 und 10 im Rahmen einer nachzuweisenden Berufspraxis im Umfang von jeweils 150 Stunden berücksichtigt. Diese ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, welche die inhaltlichen Arbeitsaufgaben und den Stundenumfang beinhaltet, nachzuweisen – ähnlich, wie es bei Praxismodulen in Form von Praktika der Fall ist (vgl. § 8 Abs. 3 PO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweist, welches dem besonderen Profilsanspruch eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudienganges entspricht. Gewährleistet wird dies insbesondere durch die explizite, inhaltliche wie auch organisatorische Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden, welche die Gutachtenden ausdrücklich loben. Durch die Kombination von Präsenz- und virtuellen Phasen ist eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu erwarten. Auch der Einbezug der

Berufstätigkeit in den Modulen 4 und 10 wird gelobt. Die Studierbarkeit ist auch mit der erwarteten Berufstätigkeit gegeben (siehe auch Kapitel 2.2.2.6).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die vorgelegten Curricula Vitae (Anlage 9) geben Auskunft über die Berufs-, Lehr-, Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden. Über diese bringen die Lehrenden einen fachlichen und wissenschaftlichen Diskurs in den Studiengang ein. Als Beispiel ist hier die Herausgeberschaft der Fachzeitschrift „Rechtspsychologie“, an welcher einer der Lehrenden beteiligt ist, zu nennen. Zudem stehen die Lehrenden durch Mitgliedschaften in verschiedenen fachlichen Gremien, Ausschüssen und Verbänden insbesondere im nationalen Diskurs. Die Modulbeschreibungen weisen explizit die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus: „Die Studierenden [...]“

- *reflektieren verschiedene aktuelle Professionstheorien Sozialer Arbeit* (Modul MBFR 1),
- *reflektieren eigenes gutachterliches Handeln und Diagnostizieren vor dem Hintergrund der gelernten wissenschaftlichen Theorien, der aktuellen Rechtsprechung und fachlichen Standards kritisch* (Modul MBFR 4 & 10)
- *besitzen Wissen über familienpsychologische Ansätze und Modelle sowie von aktuellen Forschungsergebnissen“* (Modul MBFR 6).

Des Weiteren nehmen Fallbeispiele eine wichtige Rolle innerhalb des Studiengangs ein. Besonders die in der Begutachtungspraxis tätigen Dozierenden können den Studierenden Beispiele aktueller Auslegungspraxis durch die eigenen aktuellen Begutachtungsverfahren verdeutlichen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Erhebung der Vermittlung der Lehrinhalte von den Studierenden bewertet und die Ergebnisse diskutiert und wenn notwendig Maßnahmen eingeleitet (vgl. § 7 Abs. 1 REO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen die zu erwartende Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Lehrenden haben in den Gesprächen dargelegt, dass der Kontakt zur Fachcommunity und den regionalen

Einrichtungen aktiv in die Gestaltung des Studienganges einfließen soll und zeigten eine hohe Motivation zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung. Soweit für Ausbildung und Prüfungsleistungen auf authentisches gerichtliches Fallmaterial zurückgegriffen werden soll, empfehlen die Gutachtenden, dass die Hochschule sich zeitnah mit nahegelegenen Familiengerichten in Verbindung setzt um zu klären, ob dort Bereitschaft besteht, geeignetes Fallmaterial zu identifizieren und zur Verfügung zu stellen. Abgesehen von der Prüfung der rechtlichen Grundlagen für die fortlaufende Überlassung geeigneten Fallmaterials erfordert allein die Identifizierung und das Herausuchen der Verfahrensakten einen hohen personellen Aufwand, der in Anbetracht des Personalmangels in den nachgeordneten Justizdiensten längerfristiger Planung seitens der Gerichte bedarf. Der fachliche Diskurs findet damit Berücksichtigung und auch die Einschätzung der Studierenden wird durch die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation und die anschließende Diskussion der Ergebnisse und Ableitung von Maßnahmen berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.2.4).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Den Anlagen 10 und 11 ist die Rahmenevaluationsordnung sowie die Evaluationsstrategie der Hochschule Düsseldorf und des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zu entnehmen. *„Zu den zentralen, internen Evaluationsmaßnahmen der Hochschule gehören Erstsemester-, Studierendenzufriedenheits- und Absolventenbefragungen, sowie die studentische Lehrveranstaltungsbewertung und Workloaderhebungen“* (§ 5 Abs. 1 REO). Diese werden regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse durch die Hochschulleitung zentral und hochschulweit veröffentlicht (vgl. § 4 Abs. 1 ebd.) *„Die Fachbereichsleitung ist für die Veröffentlichung von dezentralen, fachbereichs- und studiengangbezogenen Evaluationsergebnissen verantwortlich“* (§ 4 Abs. 2 ebd.). *„Die Lehrenden sollen die Evaluation etwa nach Ablauf von zwei Dritteln der Veranstaltungslaufzeit durchführen, damit eine Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Lehre noch im Laufe des Semesters stattfinden kann und um Änderungen in laufenden Lehrveranstaltungen vornehmen zu können“* (§ 7 Abs. 1 ebd.).

Auch die datenschutzrechtlichen Belange der einzelnen Beteiligten werden berücksichtigt (vgl. § 9 ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen die Angemessenheit des studentischen Workloads erfassen und dass diese regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden. Zudem ist zu begrüßen, dass Erstsemester-, Studierendenzufriedenheits- und Absolventenbefragungen durchgeführt werden. Es liegen damit kontinuierliche Maßnahmen des Monitorings unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen vor, welche für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs herangezogen werden können. Positiv anzumerken ist außerdem, dass die Beteiligten nicht nur über die Ergebnisse und entsprechende Maßnahmen informiert werden, sondern diese durch eine offene Diskussion aktiv mitgestalten können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Aspekte der Heterogenität und Diversität werden im Fachbereichsentwicklungsplan 2017-2021 berücksichtigt: *„Empowerment als zentrale Leitidee: Dem Ansatz der Menschenrechte ist die besondere Berücksichtigung der Interessen und Schutzbedürfnisse benachteiligter Menschen inhärent. Zu den normativen Zielen von Forschung und Lehre im FB SK gehören somit die Vermeidung gesellschaftlicher Exklusion und die Förderung von Inklusion, Partizipation und Teilhabe. Dabei ist die Idee des Empowerment leitend, die nicht nur als Forschungsgegenstand, sondern als ein zu förderndes Ziel in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie in der Lebenswelt des Fachbereiches aufgegriffen und realisiert werden soll“* (S. 4 f).

*„Es gibt seit einigen Jahren die Möglichkeit des Nachteilsausgleiches für Studierende mit Behinderung bzw. der besonderen Berücksichtigung für Studierende mit Kind/ern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen; die Unterstützungsstrukturen für Studierende wurden kontinuierlich ausgebaut (WAS) und verstetigt (stuki, Büro für Internationales, Unterstützung der hochschulweiten Arbeitsstelle Barrierefreies Studium), die peer-to-peer-Beratung StubS wurde um eine*n studentische*n Berater*in erweitert. Der FB SK verfügt zudem über eine eigene Diversity-Kommission, die das Kollegium sowie den Fachbereichsrat in diversitätsbezogenen Fragen berät“* (S.22 f).

§ 14 RPO trifft hochschulweite Regelungen für den Nachteilsausgleich und die angemessene Berücksichtigung besonderer Studienbedingungen. Berücksichtigt werden neben Behinderungen

und chronischen Erkrankungen auch Mutterschutz und Schwangerschaft sowie die Betreuung bzw. Pflege von Kindern und Angehörigen. Die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium unterstützt hier in der Information und Beratung von Studierenden wie auch Lehrenden (vgl. Selbstbericht, S. 20).

Bezüglich der Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sind dem Selbstbericht (S. 19 f) ausführliche Schilderungen zu entnehmen. Dazu gehören u. a. die Etablierung der Diversity Action Plans und Teams der HSD, der „Weg zur familiengerechten Hochschule Düsseldorf“ sowie die Servicestelle Studieren mit Kind (stuki). Im Studiengang herrscht unter den Professor*innen eine ausgeglichene Verteilung. Es wird angestrebt, diese auch unter den externen Dozierenden herzustellen. Auch der Umstand, dass Frauen im Bereich der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik im Studium stärker vertreten sind, soll berücksichtigt werden, indem auch männliche Fachkräfte für das Studium „Begutachtung im Familienrecht“ gewonnen werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Düsseldorf verfügt über Regelungen, Konzepte, Beratungsangebote und entsprechende Maßnahmen zur Anwendung des Nachteilsausgleichs und Förderung der Chancengleichheit. Diese finden sowohl hochschulweit, wie auch im Fachbereich Anwendung. Bereits vor Beginn der ersten Studienkohorte besteht der ausdrückliche Wille, diese Aspekte auch im Studiengang „Begutachtung im Familienrecht“ zu berücksichtigen. Diese Einstellung wird von den Gutachtenden gelobt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im laufenden Verfahren wurden nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung Anpassungen im Selbstbericht sowie in den Modulbeschreibungen vorgenommen. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Jörg Reinhardt, Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik, Hochschule München

Prof. Dr. Barbara Seidenstücker, Professorin für Soziale Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Dienste, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Sabine Heinke, Weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht a.D.

c) Studierender

Robin Tesch, M.A. Psychosoziale Beratung und Recht, in Approbation Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	31.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches und des Qualitätsmanagements, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle und Seminarräume im Fachbereich, PC-Pools, Lernraummöglichkeiten, Sporthalle, Theater-, Musik- und Kunsträume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)